

## Ordnung zur Änderung der Fächerspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang Philosophie vom 2. Oktober 2017 (Studienmodell 2011)

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) hat die Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie in Verbindung mit der Prüfungs- und Studienordnung für das Masterstudium (MPO fw. - Studienmodell 2011) an der Universität Bielefeld vom 1. September 2015 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 44 Nr. 15 S. 424) geändert mit Ordnung vom 15. Dezember 2016 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 45 Nr. 18 S. 427) diese Änderungsordnung erlassen:

### Artikel I

Die Fächerspezifische Bestimmungen für den Masterstudiengang Philosophie vom 1. August 2103 (Studienmodell 2011; Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 42 Nr. 16 S. 291) werden wie folgt geändert:

1. Ziffer 6 erhält folgende Fassung

#### 6. Curriculum (§ 7 MPO fw.)

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
26-M-PP_GR	Grundlagenmodul Praktische Philosophie	1	15	
26-M-TP_GR	Grundlagenmodul Theoretische Philosophie	1	15	
Es sind drei unterschiedliche Module aus dem Angebot (26-M-PP_VE, 26-M-PP_VO, 26-M-TP_VE, 26-M-TP_VO, 26-M-PRAX, 26-M-INT-BI und 26-M-INT-BO) im Umfang von 45 LP zu studieren. Hierbei sind ein Vertiefungs- und ein Vortragsmodul zu wählen <sup>1</sup> .				
26-M-PRAX	Praxismodul	2	15	
26-M-PP_VE	Vertiefungsmodul Praktische Philosophie	2 o. 3	15	
26-M-PP_VO	Vortragsmodul Praktische Philosophie	2 o. 3	15	
26-M-TP_VE	Vertiefungsmodul Theoretische Philosophie	2 o. 3	15	
26-M-TP_VO	Vortragsmodul Theoretische Philosophie	2 o. 3	15	
26-M-INT-BI	Philosophie International	2 o. 3	15	
26-M-INT-BO	Philosophie International - Bologna	2 o. 3	15	Ersteinschreibung an der Universität Bologna
26-M-MA_ARB	Masterarbeitsmodul	4	30	
Individueller Ergänzungsbereich (§ 7 S. 3, § 12 MPO fw.) Es ist mindestens ein Modul im Umfang von 5 LP zu studieren. Im Übrigen können einzelne Modulelemente (in der Regel Lehrveranstaltungen) in den Individuellen Ergänzungsbereich eingebracht werden.		1 o. 2 o. 3 o. 4	15	
<b>Gesamtsumme</b>			<b>120</b>	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 7. sowie aus den Modulbeschreibungen.

<sup>1</sup> In der Regel sind ein Vertiefungs- und ein Vortragsmodul zu wählen. Auf begründeten Antrag bei der nach § 22 MPO fw. zuständigen Stelle kann diese Bindung entfallen (z.B. Auslandsstudium), es sei denn, der Wegfall ist nicht mit den individuellen Profilierungszielen vereinbar, die mit dem Masterstudium verfolgt werden. Ist beabsichtigt, dem Antrag nicht stattzugeben, führt die nach § 22 MPO zuständige Stelle ein Gespräch mit der Antragstellerin oder dem Antragsteller. Die wesentlichen Inhalte des Gesprächs sind in der Prüfungsakte zu dokumentieren.

2. In Ziffer 7 werden die folgenden Module wie folgt ergänzt:

### 7. Modulstrukturtabelle

Kürzel	Titel	LP	Notwendige Voraussetzungen	Anzahl Studienleistungen	Anzahl benotete Modul(tell)prüfungen	Gewichtung Modulteil-prüfungen	Anzahl unbenotete Modul(tell)prüfungen
26-M-INT-BI	Philosophie International	15			1		
26-M-INT-BO	Philosophie International - Bologna	15	Ersteinschreibung an der Universität Bologna	2	1		

3. Ziffer 8 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen werden in einer der folgenden Formen erbracht:
- Hausarbeit in den Grundlagenmodulen im Umfang von ca. 6.000 Wörtern.
  - Hausarbeit in den Vertiefungsmodulen im Umfang von ca. 8.000 Wörtern.
  - Referat: Der Vortrag hat eine Länge von ca. 20 Minuten und wird durch ein Handout und ggf. durch den Einsatz anderer Medien begleitet. Der Vortrag wird in einer anschließenden ca. 20-minütigen Diskussion verteidigt.
  - Bericht im Umfang von ca. 1.500 Wörtern.
- Weitere Formen, insbesondere solche für den Nachweis von fachübergreifenden Kompetenzen einschließlich Medienkompetenz, sind möglich. Der Arbeitsaufwand und die Qualifikationsanforderungen müssen vergleichbar sein. Weitere Konkretisierungen enthalten die Modulbeschreibungen.

4. In Ziffer 8 Absatz 2 wird der Begriff „Modulhandbücher“ durch den Begriff „Modulbeschreibungen“ ersetzt.

5. Ziffer 8 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Die Masterarbeit ist eine schriftliche Ausarbeitung im Umfang von 25.000 Wörtern. Das Thema der Masterarbeit wird von der oder dem die Arbeit betreuenden prüfungsberechtigten Lehrenden ausgegeben, der/die zugleich als erster Gutachter der Arbeit fungiert. Ein zweiter Gutachter wird durch das Studiendekanat bestimmt, dass hierbei auf Vorschläge des/der Studierenden Rücksicht nimmt. Die Arbeit wird beim Prüfungsamt angemeldet und der Ausgabezeitpunkt aktenkundig gemacht. Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt sechs Monate. Die Arbeit ist fristgerecht abzugeben.
- Die Masterarbeit wird in einem 60-minütigen Kolloquium (mündliche Prüfung) verteidigt. Das Disputationskolloquium soll innerhalb von zwei Wochen nach Mitteilung der Bewertung der Masterarbeit durch beide Gutachter stattfinden und dauert 60 Minuten. Es wird von den beiden Gutachtern der Masterarbeit abgenommen.

### Artikel II

Diese Ordnung tritt zum 1. Oktober 2017 in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die sich ab dem Wintersemester 2012/2013 für den Masterstudiengang Philosophie (Studienmodell 2011) eingeschrieben haben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie der Universität Bielefeld vom 12. Juli 2017.

Bielefeld, den 2. Oktober 2017

Der Rektor  
der Universität Bielefeld  
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Sagerer